

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0328/2006

Auskunft erteilt:

Herr Treutler

Ruf:

492 50 26

E-Mail:

Frank.Treutler@stadt-muenster.de

Datum:

26.07.2006

Betrifft

Anregung gem. § 24 GO NW Nr. 62/2006 vom 03.04.2006: Wiedereinführung des Münster-Passes

Beratungsfolge

15.08.2006	Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung	Vorberatung
16.08.2006	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
17.08.2006	Ausschuss für Gleichstellung	Vorberatung
23.08.2006	Hauptausschuss	Vorberatung
23.08.2006	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

Der Anregung wird bis auf weiteres nicht gefolgt.

Begründung:

1. Antrags- und Beschlusslage

Mit ihrer Anregung vom 03.04.2006 beantragen

die Wiedereinführung eines kostenlosen Münster-Passes, der Erwerbslosen und anderen Leistungsberechtigten nach dem Sozialgesetzbuch, 2. Buch (SGB II), ferner weiteren Personen mit Einkommen in vergleichbarer Höhe vergünstigte Angebote im ÖPNV sowie in den Bereichen Sport, Bildung und Kultur eröffnen soll.

Der mit Ratsbeschluss vom 25.03.1998 (Vorlage Nr. 1147/97) zum 01.06.1998 eingeführte Münster-Pass räumte seinen Inhaberinnen und Inhabern Vergünstigungen bei der Nutzung des ÖPNV, der Volkshochschule, der Städtischen Bühnen, der städtischen Bäder und des Allwetterzoos ein. Der berechtigte Personenkreis umfasste alle Münsteranerinnen und Münsteraner ab vollendetem 3. Lebensjahr, die auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem vormaligen Bundessozialhilfegesetz oder auf Leistungen nach dem Asylbewer-

berleistungsgesetz (AsylbLG) angewiesen waren. Das Sozialamt hat den, unentgeltlichen und ein halbes Jahr gültigen, Münster-Pass jeweils zum 01.01. und zum 01.07. an alle Berechtigten versandt.

Aufgrund der Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 20.06.2001 (zur Vorlage Nr. 681/2001) sowie des Rates vom 19.12.2001 (zur Vorlage 1249/2001) wurde der Münster-Pass zum 01.01.2002 zugunsten des Familienpasses (MünsterCard) eingestellt. Die MünsterCard berechnete Familien mit Kindern aller Einkommensgruppen, ferner Einzelpersonen und Paare mit Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Vorteile in den Bereichen Verkehr, Freizeit, Sport, Touristik, Bildung, Kultur und Bürgerservice in Anspruch zu nehmen. Die MünsterCard war zum regulären Preis von 50 € pro Jahr und Haushalt erhältlich; 25 € hatten Familien mit Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder auf Leistungen nach dem AsylbLG, ferner Einzelpersonen und Paare mit Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu zahlen. Mit Ratsbeschluss vom 05.04.2006 (Vorlage V/0060/2006: Spar- und Konsolidierungsprogramm 2006 – 2009; hier: Maßnahmen im Budget des Sozialamts) wurde der Verkauf der MünsterCard mit Wirkung ab 01.05.2006 eingestellt; Inhaberinnen und Inhaber gültiger MünsterCards können die Vergünstigungen noch bis Ende April 2007 in Anspruch nehmen.

Mit ihrem Antrag vom 13.05.2005 hatte die SPD-Fraktion die (Wieder-)Einführung eines modifizierten Münster-Passes angeregt: Familien und Einzelpersonen, die seinerzeit die MünsterCard erwerben konnten und darüber hinaus Leistungsansprüche nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende), nach den Kapiteln 3 (Hilfe zum Lebensunterhalt) oder 4 SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) oder nach dem AsylbLG haben, sollten einen unentgeltlichen Berechtigungsausweis (Münster-Pass) erhalten, der ihnen Vergünstigungen in verschiedenen Angebotssektoren eröffnet, soweit möglich, im Umfang von bis zu 50 % der regulären Preise und Entgelte. Auf der Grundlage der Vorlage V/0943/2005 (Antrag der SPD-Fraktion an den Rat A-R/0021/2005: Münster braucht wieder einen Münster-Pass! Ausgrenzung verhindern - Menschen mit geringem Einkommen integrieren!) hat der Hauptausschuss die Verwaltung am 07.12.2005 einerseits beauftragt, ohne zusätzliche Finanzierungsaufwendungen realisierbare Vergünstigungen für die im Antrag genannten Personenkreise zu sichten und zu öffnen, andererseits aber beschlossen, den Antrag wegen fehlender finanzieller Mittel bis auf weiteres nicht aufzugreifen.

2. Bestehende Vergünstigungen für Personen / Haushalte mit geringem Einkommen

Von Vorteilen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (z. B. Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung) abgesehen bietet die Stadt Münster Personen, die auf Leistungen nach dem SGB II, nach Kapitel 3 oder 4 SGB XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz angewiesen sind, Vergünstigungen in folgenden Bereichen an:

- Nachmittagsbetreuung von Schülerinnen und Schülern: Übernahme der Elternbeiträge,
- Angebote der Volkshochschule: um 50 % ermäßigte Entgelte für Kurse der VHS,
- Angebote der Westfälischen Schule für Musik: Gebührenbefreiung im Elementarunterricht für Kinder, weitere Ermäßigungen auf Antrag im Einzelfall,
- Städtischen Bühnen: um 50 % ermäßigte Tageskarten,
- Hundesteuer: Ermäßigung um 50 %,
- Friedenssaal: um 1/3 ermäßigte Eintrittsgelder.

Darüber hinaus hat die Stadt Münster Leistungsberechtigten nach dem SGB II im Schuljahr 2005/2006 jeweils auf Antrag den Eigenanteil für Lernmittel erstattet (Ratsbeschluss vom 21.09.2005 zur Vorlage V/0738/2005); ob diese Vergünstigung im Schuljahr 2006/2007 aufrecht erhalten wird, wird der Rat gesondert entscheiden.

Zugang zu weiteren Vergünstigungen bietet der ‚vorläufige Münster-Pass‘, der seit Mitte der 80er Jahre von mehreren sozialen Initiativen jeweils auf Nachfrage kostenlos an Erwerbslose und Personen mit geringem Einkommen abgegeben wird. Den Pass akzeptieren einige Kinos, Sportvereine, Weiterbildungseinrichtungen und Theater, ferner der MieterInnen-Schutz-Verein und der Chance e. V. (Möbel-Trödel / Möbelrampe); weitere Informationen sind unter www.muenster.org/sperre abrufbar. Darüber hinaus geben viele Vereine, ferner mehrere Bildungsträger und einige kommerzielle Dienstleistungsanbieter bei Bedürftigkeit Ermäßigungen auf Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Preise.

3. Berechtigtenkreis

Die Anregung empfiehlt einen, im Vergleich zum Antrag der SPD-Fraktion vom 13.05.2005 erweiterten Adressatenkreis: Den Münster-Pass sollen unabhängig von der Familiensituation alle Personen erhalten, die in Münster wohnen und Leistungen nach dem SGB II, existenzsichernde Leistungen nach dem SGB XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Angesprochen werden damit gut 20.000 Berechtigte, die laufende Leistungen über das (kommunale) EDV-Programm SozNW erhalten (Stand: 01.07.2006):

Leistungen nach dem	SGB II	SGB XII (Kap. 3, 4)	AsylbLG	insgesamt
Personen	16.448	2.404	1.453	20.305

Hinzu kommen weitere Berechtigte, die Leistungen nach dem SGB II über die Software der Bundesagentur für Arbeit erhalten; das Programm lässt die Ermittlung ihrer Zahl jedoch nicht zu.

4. Finanzielle Auswirkungen

Der mit Abstand nachfrageträchtigste Vorteil des vormaligen Münster-Passes war die ermäßigte 9 Uhr-Karte. Ebenso betraf das Gros der Ausgaben Ausgleichszahlungen an die Verkehrsbetriebe im Umfang des Preisnachlasses für dieses Angebot. Nachdem der Ermäßigungsumfang von zunächst 50 % mit Wirkung ab 01.07.2000 auf 25 % reduziert wurde (Ratsbeschluss vom 24.05.2000 zur Vorlage Nr. 320/00), ging die Nachfrage nach ermäßigten 9 Uhr-Karten deutlich zurück: Kaufte im Durchschnitt der Monate Januar bis Juni 2000 von etwa 14.000 Passinhaberinnen und -inhabern 2.260 Personen eine 9 Uhr-Karte (16 %), waren es im 2. Halbjahr 2000 mit monatsdurchschnittlich 1.500 Personen gut 10 % der Berechtigten.

Bei einer angenommenen Nachfrage von 10 % des unter Ziffer 3 ermittelten Berechtigtenkreises (Leistungsbezug über SozNW) für den Münster-Pass (≈ 2.030 Personen) nach 9 Uhr-Karten sowie bei einem Preisnachlass von 25 % (= 9,15 € je Karte im Einzelverkauf) ergäben sich Kosten von jährlich 222.894 €. Weitere Ausgleichszahlungen für andere Vergünstigungen, ein höherer Ermäßigungsumfang sowie eine stärkere als angenommene Nachfrage erzeugten jeweils weitere bzw. höhere Kosten.

5. Fazit und weiteres Verfahren

Die sozialpolitische Intention des Antrags, Personen mit geringem Einkommen in der Absicht zu entlasten, ihnen den Zugang zu Angeboten des Alltags zu erleichtern, sieht die Verwaltung positiv. Dem Entlastungsziel des Antrags begegnen insbesondere die vorgesehenen Vorteile im ÖPNV; sie sind zugleich allerdings besonders kostenträchtig. Die weiteren Finanzierungsbedarfe sind von den einzelnen Vergünstigungen, darüber hinaus insbesondere von der konkreten Nachfrage abhängig, und damit nach ihrem konkreten Umfang

gegenwärtig nicht präzise kalkulierbar. Absehbar ist gleichwohl, dass bereits Vergünstigungen im ÖPNV von nur 25 % bei einer eher geringen Inanspruchnahme erhebliche Finanzmittel erfordern, die im Haushalt nicht zur Verfügung stehen.

Daher sieht die Verwaltung keine Möglichkeit, der Anregung zu folgen. Soweit Perspektiven ersichtlich sind, den betreffenden Personenkreisen neue Vorteile ohne Inanspruchnahme städtischer Mittel zu eröffnen, wird sich die Verwaltung im Rahmen ihrer Möglichkeiten gleichwohl bemühen, diese Vergünstigungen zu realisieren.

In Vertretung

gez.
Dr. Agnes Klein